

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Gemeindevertretung**

**Tag
13.10.2016**

**Beginn
17.30 Uhr**

**Ende
18.47 Uhr**

**Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Sülau
Vorsitzender

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 13.10.2016

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
LWG-Fraktion		
Gülck, Karl-Heinz 1. stellv. Bgm. -	x	
Sigrid Blendek	x	
Regine Fritz	x	
Brigitte Hoffmann	x	
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt	x	
Jörg Anders	x	
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	x	
Renate Gromke	x	
Manfred Richter	x	
Harald Karstens	x	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann 2. stellv. Bgm. -		x
Regina Christen	x	
Rüdiger Hollm	x	
Burkhard Barthel		x
Christian Droßard	x	
Ferner anwesend:		
Amtstechnikerin Frau Schuh		
Herr Hatje als Protokollführer		



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Gemeindevertretung

04.10.2016

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf am Donnerstag, den 13. Oktober 2016 um 17.30 Uhr** im **Rathaus, Breitenburger Straße 23** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
5. Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Stiftstraße
6. Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Alten Schulstraße
7. Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Osterstraße
8. Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Wilhelmstraße
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Sülau
(Bürgermeister)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu Pkt. 4: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 17/2016 vor.

Die Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Gromke, berichtet über die Beratungen des Finanzausschusses. Die bisherige Spielgerätesteuersatzung hat nach 20 Jahren ihre Gültigkeit verloren und muss somit neu erlassen werden.

Aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses fasst die Gemeindevertretung folgenden **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf zur Benutzung gegen Entgelt.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
- d) Musikautomaten

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte,

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **12 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 110,-- €
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 85,-- €
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und /oder
 - Kriegsspielim Spielerprogramm (Gewaltspiel) 200,-- €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationsicherem Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat **für jedes Spielgerät** mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 160,-- € |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 110,-- € |

§ 6 Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Zu der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gem. § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. zur Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigenpflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Lägerdorf ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für Finanzwirtschaft zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwider handelt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Lägerdorf zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellungsort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Orte sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

Der Bürgermeister

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Stiftstraße

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 31/2016 vor.

Bürgermeister Sülau erinnert an die Beratungen in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung über den Ausbau der Gehwege im Rahmen der Verlegung von Glasfaserkabel durch die Stadtwerke Neumünster (SWN) für den Zweckverband Breitbandausbau Steinburg. Aufgrund des Klärungsbedarfs einiger Angelegenheiten wurde in der Sitzung kein Beschluss gefasst.

Zwischenzeitlich hat ein klärendes Gespräch mit der SWN stattgefunden.

Es wurden hierbei insbesondere die evtl. Regressforderungen der SWN bei Behinderungen oder Verzug durch die von der Gemeinde mit dem Gehwegausbau beauftragte Firma bei der Glasfaserkabelverlegung gesprochen.

Bürgermeister Sülau berichtet, dass die SWN bei den zahlreichen durchgeführten Bauarbeiten im Kreis Steinburg bisher keine Regressforderungen stellen musste. Dieses ist vorsorglich im abzuschließenden Vertrag aufgenommen worden.

Bürgermeister Sülau trägt weiterhin vor, dass er gemeinsam mit den Herren Gülck und Tiedemann die auszubauenden Gehwege mit Asphaltoberfläche und Betonplatten begutachtet hat. Diese Gehwege sind in einem schlechten Zustand mit Flickenteppichen oder Stolperfallen. Es bietet sich deshalb an, diese Gehwege im Zusammenhang mit den Arbeiten der SWN mit Betonpflaster wieder herzustellen. Da die SWN hierfür eine Kostenbeteiligung zahlt, können die Gehwege wesentlich kostengünstiger ausgebaut werden als wenn die Gemeinde dieses in ein paar Jahren komplett auf eigene Kosten machen muss.

Sollte die Gemeinde auf eine Gehwegpflasterung verzichten, würde die SWN ggf. in den jeweiligen Straßen die Straßenseite wechseln und das Kabel in dem schon gepflasterten Gehweg verlegen.

Auf Nachfrage erläutert Frau Schuh, dass der noch in der letzten Sitzung angesprochene Gehwegausbau in der Rethwischer Straße nicht mehr vorgesehen ist, da es sich dort um eine Landesstraße handelt, für die die Gemeinde nicht zuständig ist. Dort wird der Kabelgraben wieder mit Asphalt verschlossen.

Herr Hatje führt auf Bitte von Frau Gromke aus, dass die Kosten für den ersten Ausbauteilabschnitt in der Stiftstraße in die Gesamtabrechnung einbezogen werden. Er verweist darauf, dass die Gemeinde in der Finanzplanung zum Haushaltsplan die Fertigstellung des Gehwegausbaus in der Stiftstraße ohnehin in 2018 vorgesehen hatte.

Herr Anders schlägt bezüglich des mit der SWN abzuschließenden Vertrags vor, den Passus mit der evtl. Regressforderung wegen Verzug oder Behinderung ganz herauszunehmen, da die SWN hiervon bisher ohnehin keinen Gebrauch gemacht hat.

Laut Frau Schuh handelt es sich um einen Standardvertrag. Die SWN ist nicht bereit, diesen Passus zu streichen.

Herr Anders beantragt deshalb zu beschließen, dass die evtl. Regressforderung dann auf die von der Gemeinde zu beauftragende Firma weiter übertragen wird. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Die Gemeindevertreter diskutieren ausführlich über die angesetzten Kosten für den Gehwegausbau in der Stiftstraße. Es könnten evtl. Mehrkosten aufgrund des erforderlichen Austauschs des Unterbodens anfallen.

Es ist vorgesehen, die Anlieger aller auszubauenden Straßen im November zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.

Die Gemeindevertretung fasst abschließend folgenden **Beschluss**:

Ausbauprogramm

a) vorhandener Zustand:

In der Stiftstraße ist der Gehweg mit Gehwegplatten 30 x 30 cm hergestellt worden. Die Gehwegplatten sind zum Teil geschnitten, defekt und abgesackt.

Die Breite des Gehweges mit Gehwegplatten schwankt zwischen 1,30 und 1,40 m. Die grundstücksseitige Einfassung besteht in der Regel aus hochkant gestellten Rasenborden. Auf der Straßenseite sind Beton-Borde gesetzt.

b) zukünftiger Zustand:

Die vorhandenen Gehwegplatten des Gehweges ab Hausnummer 1 bis Einmündung in die Breitenburger Straße (nördliche Straßenseite) werden aufgenommen, die Wiederherstellung erfolgt als Pflasterfläche. Die Pflasterung des Gehweges erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Breiten. Nach Möglichkeit soll die straßenseitige Bord-Einfassung beibehalten werden. Es ist eine Betonbettung bzw. -rückenstütze (mit Rasenborden) für die abschließende Steinreihe vorzusehen.

Der vorhandene Unterbau/ Boden muss wahrscheinlich ausgetauscht werden, da es sich zum Teil um einen belasteten Boden handelt. Es kann eine Nachprofilierung zum Höhenausgleich erforderlich werden, jedoch keine weitere Anhebung oder Absenkung. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung werden nicht verändert.

Für die Pflasterung wird ein grauer Betonsteinpflaster verwendet.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Arbeiten auszuschreiben. Es ist in der Ausschreibung aufzunehmen, dass evtl. Regressforderungen der SWN aufgrund einer Behinderung oder eines Verzugs bei dem Gehwegausbau für die Glasfaserverlegung auf die von der Gemeinde beauftragte Firma übertragen wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Alten Schulstraße

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr.30/2016 vor.

Herr Karstens ist der Auffassung, dass die Alte Schulstraße keine Anliegerstraße ist. Er schlägt vor, zu beschließen, die Alte Schulstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Herr Hatje erläutert, dass die der Satzung beigefügte Straßenliste lediglich deklaratorischen Charakter hat. Die Amtsverwaltung wird bei Abrechnung der Ausbaubeiträge nach objektiven Maßstäben die Einstufung festlegen und dieses dokumentieren. Eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung hierfür ist nicht bindend.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Ausbauprogramm

a) vorhandener Zustand:

In der Alten Schulstraße ist der Gehweg mit Gehwegplatten hergestellt worden. Die Gehwegplatten sind zum Teil geschnitten, defekt und abgesackt. Die Breite des Gehweges mit Gehwegplatten beträgt 1,00 m. Die grundstücksseitige Einfassung besteht in der Regel aus hochkant gestellten Rasenborden. Auf der Straßenseite sind Beton-Borde gesetzt.

b) zukünftiger Zustand:

Die vorhandenen Gehwegplatten des Gehweges ab Hausnummer 7 bis Hausnummer 1 (ca. 71 lfm) werden aufgenommen, die Wiederherstellung erfolgt als Pflasterfläche. Die Pflasterung des Gehweges erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Breiten. Nach Möglichkeit soll die straßenseitige Bord-Einfassung beibehalten werden. Es ist eine Betonbetonung bzw. -rückenstütze (mit Rasenborden) für die abschließende Steinreihe vorzusehen.

Der vorhandene Unterbau wird als ausreichend tragfähig angenommen, ggf. kann eine Nachprofilierung zum Höhenausgleich erforderlich werden, jedoch keine weitere Anhebung oder Absenkung. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung werden nicht verändert. Für die Pflasterung wird Betonsteinpflaster verwendet.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Arbeiten auszuschreiben. Es ist in der Ausschreibung aufzunehmen, dass evtl. Regressforderungen der SWN aufgrund einer Behinderung oder eines Verzugs bei dem Gehwegausbau für die Glasfaserverlegung auf die von der Gemeinde beauftragte Firma übertragen wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Osterstraße

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 27/2016 vor. Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Ausbauprogramm

a) vorhandener Zustand:

In der Osterstraße sind die Gehwege vor den Grundstücken

- mit den Hausnummern 9a der Breitenburger Straße (Eckhaus) bis an das Grundstück in der Osterstraße Nr. 5 (Mitte Osterstraße, nördliche Straßenseite) mit einer Asphaltdecke hergestellt worden.

Die Breite des Gehweges mit Asphaltdecke beträgt 1,00 m. Die grundstücksseitige Einfassung besteht zum Teil aus hochkant gestellten Rasenborden.

Auf der Straßenseite sind Beton-Borde gesetzt.

In den bituminösen Befestigungen sind zum Teil Setzungen erkennbar. Das Bild der Decke selbst wird dadurch bestimmt, dass nach der Verlegung von Versorgungsleitungen die Aufbruchflächen einzeln wieder verschlossen wurden, so dass sie sich als Flickwerk darstellt.

b) zukünftiger Zustand:

Die vorhandene Asphalt-Befestigung des Gehweges in der Osterstraße vor den Grundstücken

- mit den Hausnummern 9a der Breitenburger Straße (Eckhaus) bis an das Grundstück in der Osterstraße Nr. 5 (Mitte Osterstraße, nördliche Straßenseite)

wird aufgenommen, die Wiederherstellung erfolgt als Pflasterfläche. Die Pflasterung des Gehweges erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Breiten. Nach Möglichkeit soll die straßenseitige Bord-Einfassung beibehalten werden. Im oberen Bereich der Zufahrten ist eine Betonbettung bzw. -rückenstütze für die abschließende Steinreihe vorzusehen.

Der vorhandene Unterbau wird als ausreichend tragfähig angenommen, ggf. kann eine Nachprofilierung zum Höhenausgleich erforderlich werden, jedoch keine weitere Anhebung oder Absenkung. Ein umfangreiches Angleichen der Grundstückszufahrten ist daher nur in eventuell geringem Umfang erforderlich. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung werden nicht verändert.

Für die Pflasterung wird ein grauer Rechteck-Betonsteinpflaster verwendet.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Arbeiten auszuschreiben. Es ist in der Ausschreibung aufzunehmen, dass evtl. Regressforderungen der SWN aufgrund einer Behinderung oder eines Verzugs bei dem Gehwegausbau für die Glasfaserverlegung auf die von der Gemeinde beauftragte Firma übertragen wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8: Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für den Ausbau des Gehweges in der Wilhelmstraße

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Ausbauprogramm

a) vorhandener Zustand:

In der Wilhelmstraße sind die Gehwege vor den Grundstücken

- mit den Hausnummern 21 der Münsterdorfer Straße (Eckhaus) bis an das Grundstück in der Wilhelmstraße 18 (Ende Wilhelmstraße, nordwestliche Seite der Straße) mit einer Asphaltdecke hergestellt worden.

Die Breite des Gehweges mit Asphaltdecke beträgt 1,35 m. Die grundstücksseitige Einfassung besteht zum Teil aus hochkant gestellten Rasenborden oder aus einer ca. 30 cm hohen Mauer bzw. einer Hecke.

Auf der Straßenseite sind Beton-Borde gesetzt.

In den bituminösen Befestigungen sind zum Teil Setzungen erkennbar. Das Bild der Decke selbst wird dadurch bestimmt, dass nach der Verlegung von Versorgungsleitungen die Aufbruchflächen einzeln wieder verschlossen wurden, so dass sie sich als Flickwerk darstellt.

b) zukünftiger Zustand:

Die vorhandene Asphalt-Befestigung des Gehweges in der Wilhelmstraße vor den Grundstücken

- mit den Hausnummern 21 der Münsterdorfer Straße (Eckhaus) bis an das Grundstück in der Wilhelmstraße 18 (Ende Wilhelmstraße, nordwestliche Seite der Straße)

wird aufgenommen, die Wiederherstellung erfolgt als Pflasterfläche. Die Pflasterung des Gehweges erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Breiten. Nach Möglichkeit soll die straßenseitige Bord-Einfassung beibehalten werden. Im oberen Bereich der Zufahrten ist eine Betonbettung bzw. –rückenstütze für die abschließende Steinreihe vorzusehen.

Der vorhandene Unterbau wird als ausreichend tragfähig angenommen, ggf. kann eine Nachprofilierung zum Höhenausgleich erforderlich werden, jedoch keine weitere Anhebung oder Absenkung. Ein umfangreiches Angleichen der Grundstückszufahrten ist daher nur in eventuell geringem Umfang erforderlich. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung werden nicht verändert.

Für die Pflasterung wird ein grauer Rechteck-Betonsteinpflaster, wie am Ende der Wilhelmstraße/ Ecke Schillerstraße vorhanden, verwendet.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Arbeiten auszuschreiben. Es ist in der Ausschreibung aufzunehmen, dass evtl. Regressforderungen der SWN aufgrund einer Behinderung oder eines Verzugs bei dem Gehwegausbau für die Glasfaserverlegung auf die von der Gemeinde beauftragte Firma übertragen wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

- Der Ausbau der Wohnung im Obergeschoss des Rathauses kann nach Vorlage der Baugenehmigung jetzt am 19.10.2017 beginnen. Der Zuschuss des Landes in Höhe von 30.000 € wurde in dieser Woche abgefordert.

Bürgermeister Sülau bittet in diesem Zusammenhang die Fraktionen, darüber zu beraten, was mit dem Schuppen/den Garagen am Rathaus passieren soll. Die Mietverträge für die Garagen sind ggf. zu kündigen.

- Bürgermeister Sülau berichtet über das in dieser Woche geführte Gespräch mit der Firma Holcim, an dem neben ihm die Herren Gülck und Tiedemann teilgenommen haben. Die Firma Holcim wurde bezüglich der Aussichtsplattform gebeten, dort noch einen Stromkasten und eine Überdachung zu erstellen. Außerdem soll der Standort des linken Zauns noch verändert werden.
- Die Firma wurde auf das Schreiben des Anwalts Mecklenburg von Mai 2016 angesprochen. Hierzu liegt noch keine Antwort vor. Es sollten auch wieder ernste Gespräche über eine Bebauung am Wiesenweg und wegen des Industrieparks geführt werden.
- Bürgermeister Sülau weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am 10.11.2016 ein Gespräch mit der Landgesellschaft in der Amtsverwaltung Breitenburg stattfindet. Hieran werden die Gemeinden Lägerdorf, Neuenbrook und Rethwisch mit ihren Bürgermeistern und den stellv. Bürgermeistern sowie die beiden leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter Breitenburg und Krempermarsch teilnehmen.

- Herr Gülck teilt mit, dass jetzt der geologische Bericht der Firma Holcim vorliegt. Er wird einen Termin für eine Umweltausschusssitzung mit der Amtsverwaltung abstimmen.
- Bürgermeister Sülau erinnert, dass Ende Oktober die Arbeitsgruppe Neujahrsempfang tagen wird. Da die Feuerwehr ihre Veranstaltung im nächsten Jahr verschieben wird, kann eine von der Feuerwehr geschmückte Halle nicht für den Neujahrsempfang übernommen werden. Es ist deshalb zu beraten, ob die Gemeinde den Auf- und Abbau selbst übernimmt. Er schlägt vor, dass von jeder Fraktion jeweils 3 Personen hierfür bestimmt werden.
- Auf Nachfrage von Frau Fritz nach dem Sachstand zu einer Öffnung der Stettiner Straße antwortet Bürgermeister Sülau, dass dieses nicht weiter verfolgt wurde.
- Es wird nach der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes gefragt. Diese hat sich bisher in der Gemeinde Lägerdorf nicht vorgestellt, so dass diese in der Gemeinde unbekannt ist.
- Bürgermeister Sülau hat mit der Firma Holcim über die Überlassung von drei großen Steinen gesprochen, die an den Ortseingängen mit Wappen platziert werden sollen.
- Herr Streich fragt nach Aktivitäten der Arbeitsgruppen der Region Itzehoe. Dieses wird verneint.
- Frau Fritz berichtet, dass die Kirchengemeinde erst jetzt nach Vorlage der Kindergartenabrechnungen 2014 und 2015 festgestellt hat, dass die Firma Holcim den Zuschuss für die Kindergartenverpflegung nicht mehr gezahlt hat. Sie fragt nach, ob eine Kündigung der schriftlichen Vereinbarung bekannt ist. Bürgermeister Sülau verneint dieses. Der Kindergartenträger wird gebeten, sich wegen der Zahlung des Zuschusses an die Firma Holcim zu wenden.
- Frau Fritz teilt mit, dass am 07.11.2016 im Amt Krempermarsch ein Gespräch über die Ferienbetreuung gemeinsam mit der Gemeinde Rethwisch stattfindet. Sie bittet Bürgermeister Sülau, mit Frau Kühl als BBS-Leiterin wegen einer Teilnahme an ihrem freien Montag zu sprechen.
- Auf Nachfrage antwortet Bürgermeister Sülau, dass das Ordnungsamt mit der Polizei prüft, ob die in der Einwohnerfragestunde der letzten Gemeinderatssitzung angesprochenen Überwachungskameras zulässig sind.
- Frau Hoffmann bemängelt, dass anlässlich der letzten Fraktionssitzung der LWG der Sitzungsraum im Rathaus nicht beheizt war. Sie befürchtet bei nicht ausreichender Beheizung in den Wintermonaten erneuten Schimmelpilzbefall. Bürgermeister Sülau erwidert, dass jede Fraktion für das vorherige Anstellen der Heizung selbst zuständig ist. Außerdem finden im Rathaus in der Woche zahlreiche Veranstaltungen statt, so dass für eine ausreichende Beheizung gesorgt ist.
- Frau Hoffmann regt an, am Eingangsbereich des Rathauses einen Bewegungsmelder zu installieren. Laut Bürgermeister Sülau wird dieses bereits geprüft.
- Herr Anders bittet das Ordnungsamt des Amtes um einen Bearbeitungsstand der Liste bezüglich der Verstöße nach der Straßenreinigungssatzung.